MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. September 1965	Nummer 110

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21260	3. 8. 1965	RdErl. d. Innenministers Ausführung des Bundes-Seuchengesetzes	1146
9210	23. 7. 1965	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Untersuchungen der Führerscheinbewerber und -inhaber	1153

I.

21260

Ausführung des Bundes-Seuchengesetzes

RdErl. d. Innenministers v. 3. 8. 1965 — VI B 2 — 20.00 — VI C 3 — 16.00.71

Der RdErl. v. 4. 2. 1963 (MBl. NW. S. 188 / SMBl. NW. 21260) erhält folgende Änderungen:

1. In Nr. 3.32 wird das Wort „ansteckungsverdächtig" gestrichen.

2. Nr. 3.39 wird wie folgt geändert:

   Im ersten Satz werden vor dem Wort „Untersuchungen" die Worte „nach § 18 Abs. 1 vorgesehenen" eingefügt.

   Der zweite Absatz erhält folgende Fassung:

   Es empfiehlt sich daher, jeweils eine Gesamtgebühr auf Grund folgender Einzelansätze zu erheben:

Untersuchung und Zeugnis	1,25 DM
Röntgenuntersuchung	3,95 DM
zweimalige bakt. Stuhluntersuchung	7,00 DM
Porto	0,80 DM
	13,00 DM

   Folgender dritter Absatz wird angefügt:

   Die nach § 18 Abs. 2 vorgeschriebenen Wiederholungsuntersuchungen und die nach § 74 bestimmten Nachholungs-(Erst-)Untersuchungen sind, soweit das Zeugnis vom Gesundheitsamt ausgestellt wird, für den Untersuchungspflichtigen gebührenfrei. Für sie gilt § 2 der Verordnung über die Gebührenerhebung der Gesundheitsämter. Danach werden die Kosten von den örtlichen Ordnungsbehörden getragen.

3. In Nr. 4.25 wird der dritte Satz wie folgt gefaßt:

   Die VV. UZwG. NW. v. 21. 5. 1963 (MBl. NW. S. 947 / SMBl. NW. 2010) ist zu beachten.

   Die Fußnote entfällt.

4. In Nr. 4.26 erhält der zweite Satz des zweiten Absatzes folgende Fassung:

   Für die Wochennachweisungen der Gesundheitsämter ist ein Vordruck nach dem Muster der Anlage 6, für die der Regierungspräsidenten ein Vordruck nach dem Muster der Anlage 6 a zu verwenden.

5. In Nr. 5.3 erhält der zweite Satz folgende Fassung:

   Auf das Merkblatt Nr. 26 des Bundesgesundheitsamtes „Richtlinien für die Wiederzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen nach dem 6. Abschnitt des Bundes-Seuchengesetzes" (BGesBl. 1963 S. 288 und 1964 S. 314; Deutsches Ärzteblatt 1964 S. 2141) *) wird hingewiesen.

   In der Fußnote werden die Worte „In Kürze" gestrichen.

6. In Nr. 8 wird an das Wort „Verwaltungsbehörden" angefügt:

   „v. 13. Februar 1964 (GV. NW. S. 34 / SGV. NW. 45)".

   Die Fußnote entfällt.

7. In Nr. 10 wird der zweite Satz wie folgt gefaßt:

   Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Zusammenarbeit der Gesundheitsämter und der Sanitätsdienststellen der Bundeswehr bei der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen v. 25. 6. 1963 (GMBl. S. 227) ist daher besonders zu beachten.

   Die Fußnote entfällt.

8. An Stelle der bisherigen Anlage 6 werden die Anlagen 6 und 6 a eingefügt.

Anlage und

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte — Gesundheitsämter —,
Kreisordnungsbehörden,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden,
örtlichen Ordnungsbehörden,
Hygienisch-bakteriologischen Landes-Untersuchungsämter,
den Rheinischen Tuberkuloseausschuß,
Westfälischen Tuberkuloseausschuß;

nachrichtlich:
an die Landschaftsverbände,
Oberbergämter,
Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten in Düsseldorf und Münster,
Ärztekammer Nordrhein,
Ärztekammer Westfalen-Lippe.

Kreisfreie Stadt

Wochennachweisung der nach dem Bundes-Seuchengesetz gemeldeten übertragbaren Krankheiten (§ 39 der Dritten DVO zum Vereinheitlichungsgesetz)

..... Woche vom ..... bis .....

E = Erkrankungen T = Todesfälle	Enteritis infectiosa		Übertragbare Gehirnentzündung	Ornithose		Paratyphus A und B	Ruhr		Tollwut (Erkrankungen)		Tuberkulose			Typhus abdominalis	Brucellose			Diphtherie	Übertragbare Hirnhautentzündung		Hepatitis infectiosa	Leptospirose				Scharlach	Grippe (Virusgrippe)
	a) Salmonellose	b) übrige Formen		a) Psittacose	b) übrige Formen		a) bakterielle Ruhr	b) Amöbenruhr	a)	b) Verletzung durch ein tollwutkrankes oder tollwutverdächtiges Tier, Berührung eines solchen Tieres oder Tierkörpers	a) der Atmungsorgane (aktive Form)	b) der Haut	c) der übrigen Organe		a) Bang'sche Krankheit	b) Maltafieber	c) übrige Formen		a) Meningokokken-Meningitis	b) übrige Formen		a) Weil'sche Krankheit	b) Feldfieber	c) Canicolafieber	d) übrige Formen		
	1		2	3		4	5		6		7			8	9			10	11		12	13				14	15
E																											—
T																											

E = Erkrankungen T = Todesfälle	Keuchhusten (Pertussis)	Masern	Aussatz	Botulismus	Cholera	Fleckfieber	Gelbfieber	Übertragbare Kinderlähmung		Mikrosporie	Milzbrand	Pest	Pocken	Rückfallfieber	Tularämie	Kindbettfieber		Malaria		Q-Fieber	Rotz	Toxoplasmose	Trachom	Trichinose	Wundstarrkrampf		
								a) insgesamt	b) paralytische Form							a) bei oder nach Geburt	b) bei oder nach Fehlgeburt	a) Erstkrankung	b) Rückfall								
	16	17	18	19	20	21	22	23		24	25	26	27	28	29	30		31		32	33	34	35	36	37	38	39
E	—	—																									
T																											

Anweisungen

1. Jede Wochenberichtsperiode beginnt um 00.00 Uhr am Sonntag und endigt um 24.00 Uhr am folgenden Samstag.
2. Die Berichte werden in dem Gesundheitsamt aus den Meldungen der Ärzte seines Bereichs zusammengestellt und dem Regierungspräsidenten spätestens am 3. Tage nach Schluß der Berichtsperiode übermittelt.
3. Liegen Meldungen nicht vor, ist Fehlanzeige zu erstatten.
4. Verdachtsfälle [vgl. § 3 (1) des Bundes-Seuchengesetzes] sind in diese Wochennachweisung als Erkrankungen erst dann aufzunehmen, wenn sich der Verdacht bestätigt hat. Unter „Bemerkungen" ist anzugeben, welcher Berichtswoche der bestätigte Verdachtsfall als Erkrankung zuzuzählen ist.
5. Zahlen, die eine ungewöhnliche Krankheitshäufung wiedergeben, sind einzukreisen, Erläuterungen sind dann in Spalte „Bemerkungen" einzusetzen.
6. Bei den übertragbaren Krankheiten in den Spalten 15–17 sind nur Todesfälle meldepflichtig.

Bemerkungen

Der Oberstadtdirektor
Der Oberkreisdirektor
– Gesundheitsamt –

....., den .....

Im Auftrag:

.....
Amtsarzt

Anlage 6

Land Nordrhein-Westfalen

Reg.-Bez. .....

Wochennachweisung

der nach dem Bundes-Seuchengesetz gemeldeten übertragbaren Krankheiten

(§ 39 der Dritten DVO zum Vereinheitlichungsgesetz)

Berichtszeit:

..... Woche vom ..... bis .....

Seite **1**

Laufende Nummer	Kreisfreie Stadt / Landkreis	E = Erkrankungen T = Todesfälle	Enteritis infectiosa: a) Salmonellose	Enteritis infectiosa: b) übrige Formen	1	Übertragbare Gehirnentzündung	2	Ornithose: a) Psittacose	Ornithose: b) übrige Formen	3	Paratyphus A und B	4	Ruhr: a) bakterielle Ruhr	Ruhr: b) Amöbenruhr	5	a) Tollwut (Erkrankungen)	b) Verletzung durch ein tollwutkrankes oder tollwutverdächtiges Tier, Berührung eines solchen Tieres oder Tierkörpers	6	Tuberkulose: a) der Atmungsorgane (aktive Form)	Tuberkulose: b) der Haut	Tuberkulose: c) der übrigen Organe	7	Typhus abdominalis	8	Brucellose: a) Bang'sche Krankheit	Brucellose: b) Maltafieber	Brucellose: c) übrige Formen	9	Diphtherie	10	Übertragb. Hirnhautentzündung: a) Meningokokken-Meningitis	Übertragb. Hirnhautentzündung: b) übrige Formen	11	Hepatitis infectiosa	12	Leptospirose: a) Weil'sche Krankheit	Leptospirose: b) Feldfieber	Leptospirose: c) Canicolafieber	Leptospirose: d) übrige Formen	13	Scharlach	14	Grippe (Virusgrippe)	Keuchhusten (Pertussis)	16	Masern	17
1		E																																															
		T																																															
2		E																																															
		T																																															
3		E																																															
		T																																															
4		E																																															
		T																																															
5		E																																															
		T																																															
6		E																																															
		T																																															
7		E																																															
		T																																															
8		E																																															
		T																																															
9		E																																															
		T																																															
10		E																																															
		T																																															
11		E																																															
		T																																															
12		E																																															

13		E																														
		T																														
14		E																														
		T																														
15		E																														
		T																														
16		E																														
		T																														
17		E																														
		T																														
18		E																														
		T																														
19		E																														
		T																														
20		E																														
		T																														
21		E																														
		T																														
22		E																														
		T																														
23		E																														
		T																														
24		E																														
		T																														
25		E																														
		T																														
Insgesamt		E																														
		T																														

An d

in .....

Bemerkungen

Rückseite beachten!

Der Regierungspräsident
Im Auftrag:

.....
(Unterschrift)

Lfd. Spalten-Nummer	Krankheiten	E = Erkrankungen T = Todesfälle	Kreisfreie Stadt / Landkreis (Angabe der Kreise, in denen die unter Nr. 18 bis 39 aufgeführten selteneren Krankheiten gemeldet worden sind)							Insgesamt
18	Aussatz	E								
		T								
19	Botulismus	E								
		T								
20	Cholera	E								
		T								
21	Fleckfieber	E								
		T								
22	Gelbfieber	E								
		T								
23	Übertragbare Kinderlähmung a) insgesamt	E								
		T								
	b) paralytische Form	E								
		T								
24	Mikrosporie	E								
		T								
25	Milzbrand	E								
		T								
26	Pest	E								
		T								
27	Pocken	E								
		T								
28	Rückfallfieber	E								
		T								
29	Tularämie	E								
		T								
30	ndbett-eber a) bei o. nach Geburt	E								
		T								

	Ki	b) bei o. nach Fehlgeburt	E							
			T							
	Malaria	a) Erst-orkrankung	E							
31			T							
		b) Rückfall	E							
			T							
32	Q-Fieber		E							
			T							
33	Rotz		E							
			T							
34	Toxoplasmose		E							
			T							
35	Trachom		E							
			T							
36	Trichinose		E							
			T							
37	Wundstarrkrampf		E							
			T							
38			E							
			T							
39			E							
			T							

Bemerkungen

Anweisungen

1. Jede Wochenberichtsperiode beginnt um 00.00 Uhr am Sonntag und endigt um 24.00 Uhr am folgenden Samstag.
2. Die Berichte der Gesundheitsämter sind – alphabetisch geordnet nach kreisfreien Städten und Landkreisen – für den Regierungsbezirk zusammenzustellen; spätestens am 5. Tage nach Schluß der Berichtsperiode ist je eine Zusammenstellung an den Innenminister und das Statistische Landesamt weiterzugeben.
3. Sofern Meldungen nicht vorliegen, ist an beide Stellen Fehlanzeige zu erstatten.
4. Von den Gesundheitsämtern eingekreiste Zahlen und die „Bemerkungen" sind zu übernehmen.

— MBl. NW. 1965 S. 1146.

9210

Untersuchungen der Führerscheinbewerber und -inhaber

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 23. 7. 1965 — V/E 1 — 21 — 03 — 46/65

1. Der heutige Straßenverkehr stellt an den Kraftfahrer große körperliche und geistige Anforderungen. Im Interesse der Verkehrssicherheit ist die Verkehrsverwaltung daher verpflichtet, Personen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, die Teilnahme am Verkehr zu versagen oder nur unter den erforderlichen Bedingungen zu gestatten.

   Nach § 3 und § 12 StVZO kann die Verwaltungsbehörde unter den in diesen Vorschriften näher bezeichneten Voraussetzungen anordnen, daß der Inhaber einer Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen oder der Bewerber um eine solche Erlaubnis je nach den Umständen das Gutachten des Amts- oder eines Facharztes, einer amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle (MPU), eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr über die geistige oder körperliche Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen beizubringen hat. Die Verwaltungsbehörde kann auch mehrere solcher Anordnungen treffen. Das gilt beispielsweise dann, wenn der zunächst mit der Untersuchung befaßte Arzt eine weitere Untersuchung für angezeigt hält oder die ärztliche Beurteilung die Bedenken der Verwaltungsbehörde nicht ausräumen kann.

   Die Beurteilung der körperlichen und geistigen Eignung ist ferner von Bedeutung bei der Erteilung und Verlängerung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung nach §§ 15 e Abs. 1 Nr. 3 und 15 f Abs. 2 StVZO sowie bei der Überwachung der Inhaber dieser Erlaubnis nach § 15 i Satz 2 StVZO.

   Als besonders geeignet zur Begutachtung haben sich die amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstellen erwiesen, weil in ihnen Arzt, Psychologe und Kraftfahrzeug-Sachverständiger zusammenwirken. Ihre Arbeitsweise beruht auf den wissenschaftlichen Erkenntnissen der Medizin, der Psychologie und der Technik; sie ist auf die besonderen Anforderungen des motorisierten Verkehrs ausgerichtet. In Nordrhein-Westfalen bestehen zur Zeit folgende Untersuchungsstellen:

   Medizinisch-Psychologisches Institut für Verkehrs- und Betriebssicherheit beim Technischen Überwachungs-Verein Rheinland e. V., Köln, Lukasstraße 90

   Medizinisch-Psychologisches Institut für Verkehrs- und Betriebssicherheit beim Technischen Überwachungs-Verein Rheinland e. V., Außenstelle Düsseldorf, Vogelsanger Weg 6

   Institut für Sicherheit in Bergbau, Industrie und Verkehr beim TÜV Essen e. V., Essen, III. Hagen 37

   Technischer Überwachungs-Verein Essen e. V., Institut für Sicherheit in Bergbau, Industrie und Verkehr — Untersuchungsstelle Münster —, Münster, Altumstraße 11

   Technischer Überwachungs-Verein Essen e. V., Institut für Sicherheit in Bergbau, Industrie und Verkehr — Untersuchungsstelle Siegen —, Siegen, Eiserner Straße 227

   Medizinisch-Psychologische Untersuchungsstelle Bielefeld (TÜV Hannover e. V.), Bielefeld, Hammerschmiedtstraße 3.

   Diese Untersuchungsstellen erkenne ich gemäß § 3 Abs. 3 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) als medizinisch-psychologische Untersuchungsstellen im Sinne der §§ 3 Abs. 2, 12 Abs. 1, 15 e Abs. 1 StVZO vorläufig an.

2. Für die Anforderung und Verwertung von Gutachten gelten folgende Richtlinien:

2.1 In den Fällen, in denen die Nichteignung des Betroffenen nach Prüfung des der Verwaltungsbehörde vorliegenden Materials bereits offenkundig ist, besteht kein Anlaß, die Beibringung eines Gutachtens anzuordnen. Die Nichteignung kann sich z. B. ergeben aus Vorgängen über eine Einweisung in eine Heil- und Pflegeanstalt oder über eine Entmündigung wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche oder Trunksucht, den Eintragungen im Verkehrszentralregister, aus Eintragungen im Strafregister und in der Führungsliste sowie aus Auskünften der Polizei. Ist die Nichteignung aus dem vorliegenden Material nicht zweifelsfrei zu begründen, so ist die Beibringung eines Gutachtens anzuordnen.

2.2 Die zur Beurteilung von körperlichen oder geistigen Mängeln im Regelfall erforderliche Untersuchung ergibt sich aus der als **Anlage 1** beigefügten Zusammenstellung. Zweifel über das Vorliegen der dort genannten Krankheitsbilder können durch ein Attest des behandelnden Arztes ausgeräumt werden. Bei der Erteilung und Verlängerung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung sowie bei der Überwachung der Inhaber dieser Erlaubnis richtet sich der Nachweis der körperlichen und geistigen Eignung nach den Bestimmungen der §§ 15 e Abs. 1 Nr. 3, 15 f Abs. 2, 15 i Satz 2 StVZO. Aus der Anlage 1 (Spalten „Kraftdroschken" und „Omnibusse") ist zu ersehen, in welchen Fällen ein MPU-Eignungsgutachten zu fordern oder Nichteignung anzunehmen ist. **Anlage 1**

   a) Der Sehtest ist bei allen Bewerbern um eine Fahrerlaubnis abzunehmen. Nach Überweisung zum Augen- bzw. Amtsarzt soll ein weiterer Sehtest nicht durchgeführt werden.

   b) Augenärztliche Gutachten müssen der Verwaltungsbehörde unter Verwendung des Vordrucks „Augenärztliches Gutachten zur Beurteilung der Fahrtauglichkeit" **(Anlage 2)** mitgeteilt werden. Der Gutachtenvordruck muß vollständig ausgefüllt sein und die Untersuchungsmethode bezeichnen; das gilt vorerst nicht für Frage 5 (Nachtsehen), da die Ausstattung der Fachärzte mit den Spezialgeräten noch nicht abgeschlossen ist. Räumt das ärztliche Attest oder Gutachten die Zweifel nicht aus, sollte es der MPU zur Stellungnahme vorgelegt werden. **Anlage 2**

2.3 MPU-Eignungsgutachten sind neben den in Anlage 1 bezeichneten Fällen zu fordern:

   a) zur Ergänzung eines amts- oder fachärztlichen Gutachtens, das kein hinreichend klares Bild über die Eignung des Untersuchten vermittelt oder in dem der Amts- oder Facharzt die Beibringung eines MPU-Eignungsgutachtens für angezeigt erachtet.

   b) bei Führerscheinbewerbern, die das 60. Lebensjahr vollendet haben; das gilt nicht bei Erweiterung einer Fahrerlaubnis.

   c) wenn Befreiung von der Vorschrift über das Mindestalter für das Führen von Kraftfahrzeugen erteilt werden soll (§ 7 StVZO). Von der Begutachtung kann abgesehen werden, wenn innerhalb von sechs Monaten das Mindestalter erreicht wird.

   d) wenn Zweifel über die Eignung bestehen wegen wiederholter erheblicher Verstöße gegen Verkehrsvorschriften wie auch wegen wiederholter oder schwerer Vergehen gegen allgemeine Strafgesetze. Dies gilt bei Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis nach vorangegangener Entziehung oder nach Anordnung der Sperre gemäß § 42 n Abs. 1 Satz 2 StGB nur, wenn neue Umstände oder solche, die der Richter nicht berücksichtigt hat, die Eignung in Frage stellen.

   e) wenn andere Tatsachen Bedenken wegen der Eigenschaften begründen, die für ein verantwortungsbewußtes Verhalten im Straßenverkehr erforderlich sind, insbesondere, wenn auf Grund der nach § 9 StVZO angestellten Ermittlungen Neigung zu Rauschgiftsucht oder Alkoholmißbrauch besteht.

   f) nach dreimaliger erfolgloser Fahrerlaubnisprüfung. Die Anforderung von Eignungsgutachten zu einem früheren Zeitpunkt auf Grund eines Berichtes nach

Abschnitt III der Richtlinien für die Prüfung der Bewerber um eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen v. 20. 6. 1963 (Verkehrsblatt 1963, Seite 289) bleibt unberührt.

2.4 Die verkehrsrechtlichen Vorschriften lassen neben der Volluntersuchung auch die Teiluntersuchung zu. Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß mangelhafte Funktionen oder krankhafte Befunde eines Organs sich häufig auf andere körperliche Bereiche auswirken. Auch zwischen körperlichen und geistigen Mängeln finden vielfach Wechselwirkungen statt.

Bei den nach Anlage 1 der MPU vorbehaltenen Begutachtungen werden somit in der Regel Volluntersuchungen erforderlich sein. Ausmaß und Umfang der Untersuchung sollte deshalb der Entscheidung der MPU überlassen bleiben. Diese hat hierbei den verwaltungsrechtlichen Grundsatz der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit zu beachten. Ausmaß und Umfang der Untersuchung der Entscheidung der MPU zu überlassen, ist auch deshalb angebracht, weil sich vielfach erst im Laufe der Untersuchung ergibt, ob körperliche oder geistige Eignungsminderungen ausgeglichen werden können. Soweit in der Regel Teiluntersuchungen ausreichen, ist in Anlage 1 das amts- oder fachärztliche Gutachten vorgesehen.

Die Verwaltungsbehörde teilt dem Betroffenen mit, daß er sich innerhalb der von ihr festgesetzten Frist auf seine Kosten einer amtsärztlichen, fachärztlichen, kraftfahrzeugtechnischen oder medizinisch-psychologischen Begutachtung zu unterziehen habe. Die Verwaltungsbehörde unterrichtet sodann den zuständigen Amtsarzt oder den vom Betroffenen benannten Facharzt, den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder die von ihm gewählte MPU unter Darlegung des Sachverhalts und ihrer Zweifel an der Eignung des Betroffenen. Bei der Anforderung eines amtsärztlichen Gutachtens oder eines MPU-Eignungsgutachtens übersendet die Verwaltungsbehörde dem Amtsarzt oder der MPU die Antragsunterlagen sowie sonstige Vorgänge, die über den Betroffenen Aufschluß geben können. Weigert sich der Betroffene, sich untersuchen zu lassen, so kann bei der nachfolgenden Entscheidung der Verwaltungsbehörde seine Nichteignung als erwiesen angesehen werden (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts v. 2. 12. 1960, Deutsches Autorecht 1961, S. 63).

2.5 Die Gutachten dienen den Verwaltungsbehörden als Hilfsmittel zu einer eigenen Meinungsbildung. Die Entscheidung trifft die Verwaltungsbehörde nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen in eigener Verantwortung. Es genügt nicht, daß sich die Verwaltungsbehörde dem Gutachten summarisch anschließt. Hierzu führt das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil v. 20. 12. 1963 — VII C 103 62 (Verkehrsblatt 1964, S. 138) — aus:

„. . . Die Frage, ob der Betroffene . . . zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht geeignet ist, hat der Richter in eigener Verantwortung zu entscheiden. Dasselbe gilt für die Verwaltungsbehörde. Gericht und Verwaltungsbehörde dürfen sich daher nicht mit einer summarischen Beantwortung der Eignungsfrage im Gutachten des Sachverständigen begnügen, sondern müssen selbst prüfen, welche einzelnen Eigenschaften der Sachverständige festgestellt hat und ob . . . diese Feststellungen gegebenenfalls in Verbindung mit anderen Beweismitteln der Beurteilung zugrunde gelegt werden können."

3. **Zweitgutachten**

Erhebt ein Untersuchter gegen ein MPU-Eignungsgutachten Einwände, die nach Auffassung der Behörde die Richtigkeit des Gutachtens in Frage stellen, so hat die Verwaltungsbehörde hierzu die Stellungnahme der MPU einzuholen. Können die Zweifel nicht ausgeräumt werden, ist dem Untersuchten aufzugeben, ein weiteres Eignungsgutachten (Zweitgutachten) einer anderen MPU des Landes oder eines anderen Bundeslandes beizubringen. Die dem Land benachbarten MPU befinden sich in Bremen, Frankfurt, Hannover, Koblenz und Mainz.

Beabsichtigt der Betroffene, von sich aus ein Zweitgutachten einzuholen, obwohl die Verwaltungsbehörde in das vorliegende Gutachten keinen Zweifel setzt, so ist die Entscheidung in der Regel nicht aufzuschieben; der Antragsteller hat die Möglichkeit, im Rechtsmittelverfahren die Entscheidung anzufechten.

Meine RdErl. v. 26. 1. 1959 und 14. 1. 1963 (SMBl. NW. 9210) werden hiermit aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,

Landkreise und kreisfreien Städte.

Anlage 1
zu Nr. 2.2 d. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 23. 7. 1965 — V/E 1 — 21-03 —

A/F = Gutachten des AMTSARZTES oder eines FACHARZTES erforderlich (bei Schäden an den Bewegungsorganen kann das Gutachten auch vom Körperbehinderten-Fürsorgearzt erstattet werden)
S = Gutachten eines amtlich anerkannten SACHVERSTÄNDIGEN oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr erforderlich
M = Eignungsgutachten einer Medizinisch-Psychologischen Untersuchungsstelle (MPU) erforderlich
X = Nichteignung, nur in Zweifelsfällen MPU-Eignungsgutachten erforderlich

Art der Mängel	Untersuchungsarten für das Führen von					
	Kfz. Kl. 1, 4, 5	landw. Zugmasch. d. Kl. 4	Kfz. Kl. 3	Kfz. Kl. 2	Kraftdroschken	Omnibusse
Sinnesorgane:						
Auge:						
Leichtere Fehlsichtigkeit (geminderte Sehleistung auf einem Auge unter 0,7 [nach Sehtestergebnis])	A/F	A/F	A/F	M	M	M
Erhebliche Fehlsichtigkeit (geminderte Sehleistung auf einem Auge von 0,5 und weniger oder wenn Mindestanforderungen der Deutschen Ophthalmologischen Gesellschaft nicht erreicht werden [nach A/F-Gutachten])	M	M	M	M	M	M
Einäugigkeit oder geminderte Sehleistung auf einem Auge von 0,3 und weniger (nach A/F-Gutachten)	M	M	M	M	X	X
Störung der Augenbeweglichkeit (wie Schielen, Augenzittern)	M	M	M	M	X	X
Schwere Störung des Lichtsinnes (wie Nachtblindheit, gestörtes Dämmerungssehen, starke Blendempfindlichkeit)	M	A/F	M	M	M	M
Farbsinnstörungen	M	A/F	M	M	M	M
Ohr:						
Taubheit oder starke Schwerhörigkeit (Altersschwerhörigkeit, bei Notwendigkeit des Tragens von Hörapparaten usw.)	M	A/F	M	M	M	M
Bewegungsorgane:						
Funktionseinbuße an Gliedmaßen infolge Verletzung (Amputation) oder Erkrankung (Lähmung, Versteifung) oder entspr. angeborener Leiden:						
Beide Oberarme	X	X	X	X	X	X
Beide Unterarme oder Hände oder ein Oberarm und ein Unterarm	X	M	M	X	X	X
Ein Oberarm	A – S	A – S	A – S	M	X	X
Ein Unterarm oder eine Hand	A – S	A + S	A – S	M	M	X
Beide Oberschenkel	M	X	M	X	X	X
Beide Unterschenkel oder Füße	M	M	M	M	M	X
Ein Ober- und ein Unterschenkel	M	M	M	X	X	X
Ein Oberschenkel*)	A + S	A + S	A – S	M	X	X
Ein Unterschenkel oder Fuß*)	A + S	A + S	A + S	M	M	M
Eine Hand, ein Unterarm oder ein Oberarm und ein Fuß, ein Unterschenkel oder ein Oberschenkel	M	M	M	X	X	X
Anmerkung: **Untersuchung „A – S"** gilt nur, wenn Funktionseinbuße einfache Verletzungsfolge (also keine Erkrankung) ist und keine Komplikationen vorliegen. Anderenfalls gilt „M" statt „A + S". Bei Fehlen eines **Oberschenkels** ist der Fahrerlaubnisbewerber zum Führen einspuriger Fahrzeuge nicht geeignet.						
Nervensystem und innere Organe:						
Bewußtseinsstörungen (wie epileptische Anfälle, Ohnmachtszustände, anhaltende oder sich wiederholende Zustände von Benommenheit)	X	X	X	X	X	X
Erkrankungen des Nervensystems (wie Hirnverletzungen, Hirn- oder Nervenerkrankungen)	M	M	M	M	M	M
Erhöhte nervöse Erregbarkeit (wie starkes Zittern, auffällige Schweißausbrüche, Unruhezustände)	M	M	M	M	M	M
Gleichgewichtsstörungen	M	M	M	M	M	M
Anomaler Blutdruck	A/F	A/F	A/F	M	M	M
Schwere Herz- oder Gefäßkrankheiten, die dauernde ärztliche Behandlung erforderlich machen (wie Zustand nach Herzinfarkt, Herzklappenfehler, Gefäßverkalkung)	M	M	M	M	M	M
Innere Erkrankungen mit erheblich verändertem Allgemeinzustand (wie auffällige Müdigkeit, Erschöpfung, Gesichtsverfärbung, gedunsenes Gesicht, blaue Lippen)	M	M	M	M	M	M
Zuckerkrankheit bei Tablettenbehandlung	A/F	A/F	A/F	M	M	M
bei Injektionsbehandlung	M	M	M	X	X	X
Anfallweises Auftreten von Herzschmerzen oder Beklemmungen, Atemnot, schweren Schmerzzuständen (Koliken), schweren Kopfschmerzen	M	M	M	M	M	M
Erkrankungen des Nervensystems und der inneren Organe, wenn Antragsteller das 50. Lebensjahr überschritten hat	M	M	M	M	M	M
Langandauernde Arbeitsunfähigkeit oder vorzeitige Invalidisierung	A/F	A/F	A/F	A/F	A	A
Geistige Mängel:						
Mängel, die sich aus der Vorgeschichte ergeben (wie frühere Entmündigung, Unzurechnungsfähigkeit, geminderte Zurechnungsfähigkeit, Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt)	M	M	M	M	M	M
Geisteskrankheiten (wie Schizophrenie, zirkuläre Psychose) und andere erhebliche geistige Störungen und Auffälligkeiten (wie Psychopathie, schwere Neurose, Schwachsinn)	M	M	M	M	M	M
Suchten, Alkohol- oder Medikamentenmißbrauch	M	M	M	M	M	M
Altersabhängige Auffälligkeiten:						
Mangelnde Reife, Entwicklungsstörungen, altersbedingte Abbauerscheinungen	M	M	M	M	M	M

*) Wird die Fahrerlaubnis auf Kraftfahrzeuge mit automatischer Kupplung oder automatischem Getriebe beschränkt, bedarf es keiner Untersuchung, wenn die Funktionseinbuße einfache Verletzungsfolge (also keine Erkrankung) ist und keine Komplikationen vorliegen und dies durch ein höchstens ein Jahr altes Attest eines Amts-, Körperbehindertenfürsorge-, Versorgungs- oder Facharztes nachgewiesen wird. Die mit X bezeichneten Fälle bleiben unberührt.

Anlage 2
zu Nr. 2.2 b) d. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 23. 7. 1965 — V E 1 — 21-03 —

Augenärztliches Gutachten zur Beurteilung der Fahrtauglichkeit

Name: Vorname: geb.:

Wohnung: Beruf:

1) Zentrale Sehschärfe ohne Glas: R/L ——————; mit Glas: R/L ——————

Untersuchungsmethode:

2) Gesichtsfeld: .....
3) Stereoskopisches Sehen: .....
4) Farbsehen: .....
5) Nachtsehen: .....
6) Empfindlichkeit gegen Blendung: .....
7) Optische Medien: .....
8) Augenhintergrund: .....
9) Motilität: .....
10) Wodurch ist das Sehen beeinträchtigt?

.....

.....

.....

	ja	nein
11) Die vorhandene Brille ist richtig und für den Verkehr geeignet	☐	☐
12) Der Bewerber ist aus augenärztlicher Sicht für Klasse 1, 2, 3, 4, 5 uneingeschränkt geeignet	☐	
mit Auflagen oder Beschränkungen geeignet	☐	
ungeeignet	☐	
13) Folgende Auflagen oder Beschränkungen sind nach dem Ergebnis der Augenuntersuchung erforderlich:		
a) Tragen der Fernbrille	☐	
b) Bei Fahrerlaubnis Klasse 3 keine Personenbeförderung gewerblich oder im Auftrag, und keine Fahrzeuge mit zulässigem Gesamtgewicht über 3,5 t	☐	
c) Höchstgeschwindigkeit begrenzt auf ..... km/h	☐	
d) Nur bei Tageslicht	☐	
e) Augenärztliche Nachuntersuchung in ..... Jahren	☐	
f) Sonstige	☐	
.....	☐	
14) Der Bewerber wurde über die festgestellten Mängel und deren Auswirkungen im Straßenverkehr aufgeklärt?	☐	☐
15) Weitere Untersuchungen sind aus augenärztlicher Sicht zur Feststellung der körperlichen oder geistigen Eignung erforderlich:	☐	☐
Gründe:		
a) Durch Amtsarzt oder Facharzt	☐	
b) medizinisch/psychologische Untersuchungsstelle	☐	
c) amtlich anerkannten Sachverständigen	☐	

16) Bemerkungen: .....

.....

.....

Datum: .....

Stempel des Arztes (Unterschrift des Arztes)

— MBl. NW. 1965 S. 1153.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)
In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur e i n Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13.45 DM, Ausgabe B 14.65 DM.